

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 91.

Donnerstag den 23. April 1874.

(188) Nr. 2765. Erlöschen der Blatterepidemie.

Die Blatterepidemie in den Ortsgemeinden Podtraj, Zoll, Hrenoviz, Adelsberg, St. Michael, St. Peter, Wippach, Planina, Loze, Goče und Ušja des Sanitätsbezirkes Adelsberg ist am 19ten v. M. als erloschen erklärt worden.

Es erkrankten in 26 Ortschaften seit Beginn der Epidemie im Oktober v. J. bei einer Bevölkerung von 9546 Einwohnern, 274 Individuen (131 Männer, 116 Weiber, 27 Kinder), davon sind genesen 225 (102 Männer, 101 Weiber, 22 Kinder), gestorben 46 (28 Männer, 14 Weiber, 4 Kinder). Es sind demnach von der Gesamtbevölkerung 2.8 pzt. erkrankt, von den Erkrankten aber 16.7 pzt. verstorben.

Laibach, am 12. April 1874.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(163—3) Nr. 2140. Blindenstiftung.

Bei der Karl Freiherr von Flödnigg'schen Blindenstiftung im Blindenerziehungsinstitute in Linz sind sechs Plätze erledigt.

Auf diese Stiftung haben Anspruch arme, hilflose, in Krain geborne, insbesondere verwaiste, blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben.

Die mit Stiftpfätzen theilten Kinder sind mit einer Werk- und Sonntagskleidung, ferner mit drei Hemden, zwei Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen und einigen Sacktüchern versehen, von ihren Eltern oder Vormündern bis nach Laibach zu stellen, von wo aus sie auf Kosten des Stiftungsfondes nach Linz begleitet werden.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pflegebefohlenen um diese Stiftpfätze bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine, Tzumpfungs- und Armutszuzeugnisse, dann mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentierten Gesuche durch die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat bis 15. Mai l. J.

Laibach, am 21. März 1874.

k. k. Landesregierung für Krain.

Der k. k. Hofrath
Fürst Lothar Metternich m. p.

(180—2) Nr. 551. Lehrstellen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommen an den Staatsmittelschulen in Krain nachbenannte Lehrstellen mit den im Gesetze vom 15ten April 1873 systemisirten Bezügen zur Besetzung.

1. An der k. k. Oberrealschule in Laibach:

1. eine Lehrstelle für italienische Sprache;

2. am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth:

drei Lehrstellen für klassische Philologie, subsidiarisch, wo möglich, auch für den slovenischen oder italienischen Sprachunterricht;

eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik, wobei die Kenntnis der slovenischen Sprache unerlässlich ist;

3. eine Lehrstelle für Zeichnen.

4. Am k. k. Realgymnasium in Krainburg:

eine Lehrstelle für klassische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für slovenischen Sprachunterricht.

5. Am k. k. Untergymnasium in Gottschee:

eine Lehrstelle für klassische Philologie und eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte,

wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den italienischen oder slovenischen Sprachunterricht unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug begünstigt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 20. Mai 1874

beim k. k. Landesschulrath für Krain in Laibach einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche sich gleichzeitig um mehrere der erwähnten Stellen in Competenz setzen, haben bezüglich jeder derselben ein abgefertigtes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungszuzeugnisses belegtes Gesuch beizubringen. Laibach, am 9. April 1874.

k. k. Landesschulrath für Krain.

Der Vorsitzende:

Fürst Lothar Metternich.

(185—2) Nr. 166. Lehrerstellen.

Die an den neu activierten Volksschulen in Zagrac und Maichau erledigten Lehrerstellen, womit ein Jahresgehalt von je 400 fl. verbunden ist, werden hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre documentierten Gesuche

bis längstens 20. Mai 1874

bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrath überreichen. k. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 18ten April 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.

(184—2) Nr. 4637. Postrittgeld.

Das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post für Extraposten und Separatfahrten wurde vom 1. April bis Ende Juni 1874

im Küstenlande mit . . . 1 fl. 88 kr.,

„ Krain mit . . . 1 „ 81 „

festgesetzt.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 27. März 1874, Z. 5828, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 11. April 1874.

k. k. Postdirection.

(186—2) Nr. 663. Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,

1800 „ Korn und

800 „ Rukunz

mittelft Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukunz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersthörer kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. Mai 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersthörer aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Juni 1874**, die zweite Hälfte **bis Ende Juni 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 19. April 1874.